

§6

Anlage von Geldfonds

(1) Die Genossenschaften legen ihre Geldfonds bei der Bank an. Die Guthaben werden ohne Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit mit 1 % verzinst.

(2) Geldfonds, deren Verwendung in späteren Jahren vorgesehen ist, können zinsbegünstigt langfristig auf Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß im Plan vorgesehen sein und mit der Bank vertraglich vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Genossenschaft nach Beantragung bei der Bank über langfristig angelegte Guthaben vor Ablauf der Anlagefrist verfügen. Ausgenommen von der zinsbegünstigten Anlage sind

- Guthaben der Genossenschaften, die Zinsvergünstigungen für Investitionskredite, Umlaufmittelkredite für die Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren sowie Wohnungsbaukredite in Anspruch nehmen,
- Guthaben auf den Konten Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bodennutzungsgebühr.

(3) Langfristig angelegte Gelder werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten 2 % jährlich,
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten 3 % jährlich,
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr 4 % jährlich.

Mit Ablauf der vereinbarten Anlage werden die langfristig angelegten Guthaben wie täglich fällige Guthaben mit 1 % verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(4) Bei vorfristiger Verfügung über langfristig angelegte Guthaben infolge einer schnelleren Fertigstellung von Investitionen oder wissenschaftlich-technischen Leistungen bzw. aus anderen objektiven Gründen werden für die effektive Anlagedauer die vertraglich vereinbarten Zinsen gezahlt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, erfolgt durch die Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der effektiven Anlagedauer. Bereits gezahlte höhere Zinsen sind von den Genossenschaften zurückzuerstatten.

(5) Die Vereinbarung über die langfristige Anlage von Guthaben kommt nur unter der Voraussetzung zustande, daß sich die Genossenschaften vertraglich verpflichten, ihre bis einschließlich 1970 aufgenommenen Investitionskredite vorrangig, jedoch bis spätestens 1980, zurückzuzahlen. Im Vertrag sind die jährlich zu leistenden Kreditrückzahlungen zu vereinbaren. VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften können darüber hinaus Guthaben nur dann langfristig anlegen, wenn sie die noch zur Finanzierung von Investitionen eingesetzten Spareinlagen abgelöst haben. Ausgehend von der ökonomischen Situation und Entwicklung der VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften ist über die Höhe und den Zeitraum der Ablösung bzw. Rückzahlung zwischen den VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften und der Bank eine Vereinbarung abzuschließen. Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt nicht für volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechenschaftsführung.

(6) Geldfonds, die dadurch gebildet werden, daß Rechtsvorschriften verletzt oder planmäßige Aufgaben durch eigenes Verschulden nicht durchgeführt werden, werden nicht verzinst und sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Die Bank informiert bei einer derartigen unbegründeten Entwicklung der Geldfonds den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit dem Ziel, gemeinsam den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen bzw. die Durchführung der Planaufgaben zu sichern.

§7

Kredit Antrag

(1) Zur Aufnahme von Krediten stellen die Genossenschaften einen Kreditantrag, der den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die Begründung des Kreditbedarfs enthalten muß. Dazu sind auch die notwendigen Planunterlagen zu übergeben.

(2) Die Bank hat den Kreditantrag hinsichtlich des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages dazu Stellung zu nehmen.

(3) Bei fehlenden oder ungenügenden Kreditvoraussetzungen kann die Bank nach eingehender Beratung mit den Genossenschaftsbauern die Zustimmung zur Kreditbereitstellung

- mit der Festlegung von Bedingungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen verbinden,
- mit der Festlegung von Zinszuschlägen verbinden,
- nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen bzw. ganz versagen.

§8

Kreditzusage

(1) Die Bank kann den Genossenschaften im Stadium der Ausarbeitung der Pläne bzw. der Vorbereitung von Investitionen eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnis der zwischen der Bank und den Genossenschaften geführten Verhandlungen die Anforderungen an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen festzulegen.

(2) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn die Genossenschaften die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Bedingungen erfüllen und die Kreditvoraussetzungen gegeben sind. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

§9

Kreditvertrag

(1) Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt gewährleisten und den effektiven Ablauf des Reproduktionsprozesses der Genossenschaften fördern.

(2) Der Kreditvertrag wird über die Gewährung von

- Investitionskrediten für das Planjahr und für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investition bis zur Rückzahlung der Kredite,
- Umlaufmittelkrediten für das Planjahr, sofern nicht gemäß § 5 eine längere Laufzeit zu vereinbaren ist, abgeschlossen.